

SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 27/91 vom 16. Oktober 1991

Geschäftsverzeichnissrn. 276 und 278

In Sachen : Präjudizielle Fragen, gestellt im Urteil vom 19. März 1991 des Polizeigerichts Brüssel, 1. Kammer, in Sachen der Staatsanwaltschaft und Alex Van Houtte gegen Anne Fouyon, und im Urteil vom 28. März 1991 des Polizeigerichts Brüssel, 7. Kammer, in Sachen der Staatsanwaltschaft, Annie Haedens, Annick Aspeslagh und Joseph Herpoel gegen Marie Thérèse Keymeulen.

Der Sciedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Gegenstand

In zwei Urteilen, die am 19. März 1991 bzw. am 28. März 1991 verkündet worden sind, hat das Polizeigericht Brüssel dem Schiedsgerichtshof folgende präjudizielle Frage gestellt :

"Stellt, wenn Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 zur Beauftragung der Höfe und Gerichte mit der Beurteilung von Strafmilderungsgründen angewandt und eine Verweisung von der Ratskammer angeordnet worden ist, der

Umstand, daß das nach der Verweisung befaßte Polizeigericht für eine oder mehrere Straftaten keine Aussetzung der Urteilsfällung kraft Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung anordnen kann, keine Verletzung des Artikels 6 der Verfassung dar, wobei der Angeschuldigte bzw. die Angeschuldigten bei nicht erfolgter Verweisung und für die gleichen Straftaten die Aussetzung der Urteilsfällung durch das Strafgericht beantragen können?".

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Aus den Akten bezüglich des vorhergehenden Verfahrens geht hervor, daß in jeder der beiden beim Polizeigericht anhängigen Rechtssachen die Angeklagten wegen einer oder mehrerer Übertretungen der Artikel 418 bis 420 des Strafgesetzbuches vorgeladen wurden, welche fahrlässige Körperverletzung infolge mangelnder Vorsicht oder Vorsorge mit Freiheitsstrafen von acht Tagen bis sechs Monaten Haft und mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Franken oder mit nur einer von diesen Strafen ahnden; gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 bezüglich der Strafmilderungsgründe hat die Ratskammer des Strafgerichts diese Vergehen in Übertretungen umgewandelt.

Die Angeklagten wurden auch vorgeladen, um sich wegen einer oder mehrerer damit zusammenhängender Anschuldigungen zu verantworten. Diese Anschuldigungen beziehen sich auf Übertretungen des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur allgemeinen Ordnung der Polizei des Straßenverkehrs, welche in die Zuständigkeit des Polizeigerichts fallen.

Vor dem Polizeigericht haben beide Angeklagten Anträge hinterlegt, in denen sie die Aussetzung der Urteilsfällung beantragen.

Die Angeklagten behaupten, daß Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung insofern, als er es dem Polizeigericht verbiete, die Aussetzung anzuordnen, im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung stehe, der eine gleiche Behandlung aller in der gleichen Lage befindlichen Bürger ohne willkürliche Unterscheidung vorschreibe. Wenn ein Vergehen in eine Übertretung umgewandelt werde, verliere der Angeklagte das Recht auf Aussetzung der Urteilsfällung, ohne daß der Behandlungsunterschied auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhe.

III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudiziellen Fragen wurden durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidungen, die am 27. März 1991 bzw. am 2. April 1991 bei

der Kanzlei eingegangen sind, beim Hof anhängig gemacht.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 276 und 278 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 276

Durch Anordnung vom 27. März 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter haben am 28. März 1991 geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten organisierenden Gesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 23. April 1991 bei der Post aufgegeben und am 30. April 1991 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen übermittelt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 24. April 1991.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 278

Durch Anordnung vom 3. April 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter haben am 16. April 1991 geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten organisierenden Gesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 26. April 1991 bei der Post aufgegeben und am 2. Mai 1991 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen übermittelt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 30. April 1991.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 276 und 278

Durch Anordnung vom 22. Mai 1991 hat der Hof die

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisse-Nummern 276 und 278 verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Gesetzes werden verbundene Rechtssachen von der Besetzung, die mit der ersten Rechtssache befaßt worden ist, untersucht und sind die referierenden Richter diejenigen, die in der ersten Rechtssache benannt worden sind.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 27. März 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. September 1991 anberaumt.

In dieser Sitzung

- haben die Richter M. Melchior und K. Blanckaert Bericht erstattet,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

- B -

B.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 bezüglich der Strafmilderungsgründe bestimmt folgendes : "Wenn die zur Last gelegte Handlung mit Gefängnisstrafe oder Geldstrafe strafbar ist und die Ratskammer auf den Bericht des Untersuchungsrichters oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft hin urteilt, daß es Grund dazu gibt, diese Strafen auf Polizeistrafen zu reduzieren, kann sie den Angeschuldigten mit Angabe der Strafmilderungsgründe an das zuständige Polizeigericht verweisen".

Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung bestimmt hingegen folgendes : "Die Aussetzung kann mit Zustimmung des Angeschuldigten von den urteilenden Rechtsprechungsorganen mit Ausnahme der Schwurgerichte und Polizeigerichte zugunsten eines Angeschuldigten, der noch nicht zu einer Kriminalstrafe oder zu einer korrekzionellen Hauptgefängnisstrafe von mehr als einem Monat verurteilt

worden ist, angeordnet werden, wenn der Tatbestand nicht so beschaffen zu sein scheint, daß er mit einer Hauptstrafe von mehr als zwei Jahren korrekzioneller Gefängnisstrafe oder mit einer schwereren Strafe zu bestrafen ist, und die Anschuldigung für bewiesen erklärt ist".

B.2. Die Verbindung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen impliziert, daß die Angeklagten für dieselben Straftaten die Aussetzung des Urteilsspruchs erwirken können oder nicht, je nachdem, ob sie vor das Strafgericht geladen werden oder durch Anordnung der Ratskammer unter Annahme von Strafmilderungsgründen an den Polizeirichter verwiesen werden.

B.3. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage und dem Gegenstand des dem Tatrichter vorgelegten Rechtsstreits hat der Hof lediglich Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 insofern zu prüfen, als dieser Artikel es dem Strafgericht erlaubt, die Aussetzung der Urteilsfällung anzuordnen, während er diese Möglichkeit dem Polizeigericht vorenthält, bei dem eine Rechtssache gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 abhängig gemacht worden ist.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied nach gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der zu prüfenden Rechtsnorm sowie auf die Art der entsprechenden Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Wie oben dargelegt, können aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 Angeschuldigte, die an das Strafgericht verwiesen worden sind, Anspruch auf Aussetzung der Urteilsfällung erheben, nicht aber, wenn sie durch Anordnung der Ratskammer - auch wegen der gleichen Taten - an das Polizeigericht verwiesen werden.

Diese unterschiedliche Behandlung je nach dem Rechtsprechungsorgan, vor dem die Angeschuldigten erscheinen müssen, muß - wie zu B.4. erwähnt - auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhen.

B.6. Indem es den an das Strafgericht verwiesenen Angeschuldigten erlaubt wird, die Aussetzung der Urteilsfällung zu beantragen, hat der Gesetzgeber denjenigen, die nicht schwer vorbestraft und die besserungsfähig sind, die Folgen einer Verurteilung und den Vermerk in ihrem Strafregister sowie vorkommendenfalls das Aufsehen, das eine Verhandlung in der öffentlichen Sitzung erregt, ersparen wollen.

Ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, kann der Gesetzgeber vom Anspruch auf eine solche Maßnahme die Straftäter, deren Verurteilung keine Deklassierung herbeizuführen oder die Wiedereingliederung zu beeinträchtigen droht, sowie die Angeklagten, die zu einer schwereren Strafe verurteilt werden können, ausschließen.

B.7. Wie zu B.3. erläutert, betrifft die Frage ausschließlich die Diskriminierung, der derjenige zum Opfer fallen sollte, dem ein Vergehen zur Last gelegt worden ist, das gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 von der Ratskammer in eine Übertretung umgewandelt worden ist.

B.8. Derjenige, dem ein in eine Übertretung umgewandeltes Vergehen zur Last gelegt worden ist, wird weitgehend demjenigen gleichgestellt, dem eine Übertretung zur Last gelegt worden ist, und genießt die gleiche Behandlung wie letzterer. Er erscheint nämlich vor dem Polizeigericht und nicht vor dem Strafgericht. Über ihn können nur leichte Strafen verhängt werden, und er genießt kürzere Verjährungsfristen. Der Gleichheitsgrundsatz erfordert nicht, daß er darüber hinaus über die Möglichkeit verfügen soll, die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu beantragen; diese Möglichkeit behält das Gesetz denjenigen vor, die vor dem Strafgericht erscheinen. Wenn derjenige, der wegen eines in eine Übertretung umgewandelten Vergehens verfolgt wird, außerdem vor dem Polizeigericht die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung beantragen könnte, so fiele er unter eine günstigere Regelung als derjenige, der wegen einer Übertragung verfolgt wird.

B.9. Indem der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß es keinen Anlaß dazu gibt, im Falle leichterer Straftaten die Aussetzung der Urteilsverkündung zu erlauben, hat er die Täter eines Vergehens und einer Übertretung oder eines in eine Übertretung umgewandelten Vergehens einer unterschiedlichen Behandlung unterwerfen wollen, die auf einem objektiven und vernünftigen Unterschied zwischen beiden Kategorien von Angeklagten beruht.

Das gewählte Kriterium steht im Verhältnis zum verfolgten Zweck. Die vom Gesetzgeber ergriffene Maßnahme ist dieser Zielsetzung nicht unangemessen.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erkennt für Recht :

Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung verletzt Artikel

6 der Verfassung nicht, soweit er es dem Polizeigericht nicht erlaubt, die Aussetzung der Urteilsfällung für den Täter eines oder mehrerer Vergehen, der gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 bezüglich der Strafmilderungsgründe an dieses Gericht verwiesen worden ist, anzuordnen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry